

Altstadt;

**hier: Erweiterung der Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund vor dem Anwesen Altstadt 257 (Cafe NEON)
- Antrag durch die Solakis GbR, Altstadt 191, 84028 Landshut vom 13.05.2019**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	09.12.2019	Stadt Landshut, den	22.11.2019
Sitzungsnummer:	29	Ersteller:	Herr Kammermeister

Vormerkung:

Stellungnahme des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt

Fachbereich Gewerbe

- Mit Bescheid vom 18.12.2017 wurde für das „Cafe Neon“ die Erlaubnis gemäß § 2 GastG erteilt.
- Bezüglich der Betriebserweiterung für die bisherigen Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Anwesens Altstadt 257 (bisher Süßwaren Hussel) liegen dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt noch keine Anträge bzw. Unterlagen vor.
- Für die Aufstellung von zusätzlichen Tischen und Stühlen werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Fachbereich Umwelt

- Dem Antrag wird, soweit keine Musikdarbietungen im Freien, auch keine Hintergrundmusik stattfinden und die Beleuchtung der Freifläche auf ein Mindestmaß reduziert wird, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Lärmintensive Aufräumarbeiten und dgl. dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

Stellungnahme Referat 5

Sanierungsstelle

- Bei der für das „Cafe Neon“ genehmigten Freibewirtschaftungsfläche ist bereits jetzt mit den vorhandenen 110 Stühlen die oberste Grenze der Stadtbildverträglichkeit erreicht. Das unvorteilhafte und durch den dunklen Farbton des Mobiliars erdrückend wirkende Erscheinungsbild der bestehenden Freischankfläche wird durch die zahlreichen Heizpilze noch verstärkt. Da ist umso bedauerlicher, als sie im unmittelbaren Blickfeld aus Richtung Theaterstraße liegt.
- Ein Ausmaß von 150 Sitzplätzen allein für nur einen Gastronomiebetrieb, verleiht eine Anmutung von Masse und nicht von Individualität. Aus Sicht der Sanierungsstelle sollte zur Vermeidung derartiger Entwicklungen eine maximale Obergrenze der Freiflächenbestuhlung pro Gastronomiebetrieb in Erwägung gezogen werden.
- Der Antrag steht auch dem Beschluss des gemeinsamen Bau- und Verkehrssenates vom 17.10.2012 entgegen, in dem unter der Ziff. 6 festgehalten wurde, dass die „derzeit unmöblierten Flächen zwischen den Sondernutzungsflächen in der Altstadt zum individuellen Abstellen von Fahrrädern freigehalten werden“. Diese Handhabung hat sich in der Praxis bewährt. Die freie öffentliche Fläche ist ein zentral

gelegener und entsprechend stark frequentierter Stützpunkt für Radfahrer; bei weniger schönem Wetter zeigt die Altstadt hier auf ganzer Breite ihr beeindruckendes stadträumliches Potential.

So wurde bereits im Jahr 2015 im Bereich Altstadt 299/300 (Sparkasse) eine kommerzielle Bestuhlung mit Verweis auf die Interessen der Allgemeinheit abgelehnt.

- Die Sanierungsstelle lehnt die geplante Erweiterung der Freifläche aus o.g. Gründen ab.

Bauaufsichtsamt

- Die beantragte Bestuhlung führt zu einer Blockbildung vor den Gebäuden Altstadt 256 und 257. Zur besseren Passierbarkeit für Fußgänger und zur optischen Auflockerung sollte daher ein mindestens 1,5 m breiter Zugang zwischen bestehender und neuer Bestuhlung freigehalten werden.
- Ein Bauantrag für die Nutzungsänderung im „Husselhaus“ liegt noch nicht vor. Insofern kann derzeit nicht beurteilt werden, ob für die Erweiterung auf 154 Sitzplätze ausreichend Toiletten und Stellplätze vorhanden bzw. nachgewiesen sind.
- Nachdem Freischankbetriebe nur bis zu 40 m² Nutzfläche baurechtlich verfahrensfrei sind, wäre bei Realisierung der Erweiterung die verfahrensfreie Grenze mit ca. 110 m² deutlich überschritten.
- Für jegliche Erweiterung der Freibestuhlung ist in diesem Fall ein Bauantrag zu stellen.

Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes

- Lt. Mitteilung des Antragstellers wurden die im Erdgeschoss des Anwesens Altstadt 257 gelegenen Räumlichkeiten (bisher Süßwaren Hussel) durch die Solakis GbR angemietet und in das „Cafe Neon“ (Altstadt 256) integriert werden.
- Im Zug dieser Maßnahme soll auch die bereits für das Anwesen Altstadt 256 genehmigte Freifläche auf die vor den neuen zusätzlichen Geschäftsräumen gelegene öffentliche Fläche ausgedehnt und die Bestuhlung von bisher 34 Tische mit 110 Stühlen um ca. 4,0 m auf künftig 46 Tische mit 154 Sitzplätzen erweitert werden.
- Die beantragte Mehrung der Tische und Stühle soll durch die Aufstellung von zwei zusätzlichen Tischreihen vor dem Anwesen Altstadt 257 erwirkt werden.
- Durch die gewünschte Ausweitung der Bestuhlungsfläche würde aus Richtung Fußgängerzone ein weiterer Zugang zu den Arkaden verstellt werden.
- Die durch den Verkehrssenat zur Bereitstellung von Freibewirtschaftungsflächen innerhalb der Fußgängerzone festgelegte Kappungsgrenze von 1156 Sitzplätzen (Okt. 2012) würde sich von derzeit 1047 Sitzplätze auf 1091 erhöhen (65 Restplätze).
- Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sollte der beantragten Erweiterung insbesondere im Hinblick auf die Blockierung eines weiteren Zuganges zu den Arkaden und aus Gründen des Stadtbildes nicht zugestimmt werden.
- Bestenfalls wäre unter Berücksichtigung eines ausreichenden Zuganges zu den Arkaden beim Anwesen Altstadt 257 aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht die Aufstellung von nur einer Tischreihe (6 Tische u. 22 Stühle) vertretbar.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der beantragten Erweiterung der Freibestuhlung vor dem Anwesen Altstadt 257 um zwei Tischreihen mit 12 Tischen und 44 Stühlen wird auf Grund der dadurch entstehenden Blockbildung und der dadurch bedingten Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht entsprochen.

3. Dem Antrag wird insoweit entsprochen, dass den Stellungnahmen und dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend einer reduzierten Mehrung der Bestuhlung um eine Tischreihe (6 Tische mit 22 Stühlen) unter Gewährleistung eines Durchganges zu den Arkaden in einer Breite von mind. 1,5 m vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung unter den üblichen Bedingungen und Auflagen zugestimmt wird.

Anlagen:

- 3